

**Gemeinde Schwepnitz**



**1.Änderung  
zum  
Flächennutzungsplan Grüngräbchen**

**Genehmigungsplanung**

**Erläuterungsbericht**

**Stand: 05.02.2024**

Planungsträger: Gemeinde Schwepnitz  
Dresdner Str. 4  
01936 Schwepnitz  
Tel. 035797 70300

Bearbeitung: Schulz UmweltPlanung  
Schössergasse 10  
01796 Pirna  
Tel. 03501 46005-0

Pirna, 05.02.2024



i.A. Dipl.-Ing. J. Schulz

---

## 1 **Veranlassung**

Die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Grüngräbchen steht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Sondergebiet Sauenzucht- und Schweinemastanlage Grüngräbchen, Großgrabener Straße“. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne normalerweise aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplans jedoch gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren). Aktuell rechtsgültig ist der „Flächennutzungsplan Grüngräbchen“, der mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 11.08.1998 genehmigt wurde. Darin sind die Flächen des Plangebietes als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen, womit es sich um bauplanungsrechtlichen Außenbereich handelt. Parallel zum Bebauungsverfahren wird deshalb ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan durchgeführt (Parallelverfahren).

## 2 **Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung**

Der Geltungsbereich der 1.Änderung des Flächennutzungsplanes Grüngräbchens umfasst entsprechend der beschlossenen Abgrenzung des Bebauungsplangebietes „Sondergebiet Sauenzucht- und Schweinemastanlage Grüngräbchen, Großgrabener Straße“ im Einzelnen folgende Flurstücke der Gemarkung Grüngräbchen: 591 (tw.), 592/2, 592/3 (tw.), 593 (Großgrabener Str., tw.), 594/4, 595/4, 596/5 und 599/2.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7,3 ha und wird begrenzt:

- im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen
- im Süden/Südwesten durch die Staatsstraße S 93 und angrenzende Forstflächen
- im Westen durch bebaute Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebs.

## 3 **Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Die schon seit Jahrzehnten am Standort existierende Tierhaltungsanlage, bisher im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegen, soll erweitert werden und muss darüber hinaus aufgrund von Tierschutzanforderungen der EU modernisiert werden. Für eine umweltgerechte Modernisierung der vorhandenen und geplanten Tierhaltungsanlagen müssen die bauplanungs- und immissionsschutzrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Die Tierhaltungsanlage besteht aus mehreren Stallgebäuden, Güllebehältern und betriebstechnischen Gebäuden. Sie hat momentan eine genehmigte Tierplatzzahl von 9.739. Vor allem durch die Erhöhung

der Plätze für Aufzuchtferkel soll sich im Zuge der geplanten Erweiterung die Tierplatzzahl auf 14.615 erhöhen.

Folgende bauliche Maßnahmen sind im Zuge der Erweiterung und Modernisierung vorgesehen:

- Errichtung von fünf Abferkelställen mit jeweils 108 Tierplätzen mit Abluftreinigung und qualifizierter Ableitung
- Errichtung eines Ferkelstalles mit 4.800 Tierplätzen mit Abluftreinigung und qualifizierter Ableitung
- Umbau der Ställe A6/2, A7/1 und 2 sowie A8/1 und 2 von Abferkelställen zu Ställen für tragende Sauen
- Rückbau des Stalles A10\_Ferkelstall
- Errichtung einer Anlage zum Lagern von Getreide mit drei Getreidesilos
- Rückbau von vier im Bestand befindlichen, offenen Güllebehältern und Errichtung von zwei neuen Güllebehältern mit geruchsmindernder Abdeckung in Verbindung mit einer Steigerung der Güllelagerkapazität.

#### **4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen**

##### Landesentwicklungsplan Sachsen:

Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) stellt das fachübergreifende Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen auf der Grundlage einer Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie der Raumentwicklung dar. Er hat die Aufgabe, die Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und auf sozial ausgewogene sowie ökologisch und ökonomisch funktionsfähige Raum- und Siedlungsstrukturen hinzuwirken. Der Landesentwicklungsplan übernimmt zugleich die Funktion des Landschaftsprogramms nach dem Sächsischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Zusätzlich weist er in der Regel den Auftrag der zeichnerischen Festlegungen von Zielen und Grundsätzen zu Gebietsbezeichnungen, insbesondere im Freiraumbereich, aber auch im besiedelten Bereich, der Regionalplanung zu. Der Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) trifft in Bezug auf das Plangebiet u.a. folgende Aussagen (Bezug auf Karten des LEP 2013):

- Karte 1 „Raumstruktur“: Die Gemeinde Schwepnitz befindet sich innerhalb des „ländlichen Raumes“.
- Karte 6 „Landschaftsgliederung“: Das Plangebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit „Königsbrück-Ruhlander Heiden“ am Übergang zur südöstlich angrenzenden naturräumlichen Einheit „Westlausitzer Hügel- und Bergland“.

- Karte 7 „Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes“: Südwestlich des Plangebietes sind Waldgebiete ausgewiesen, die zu den „Kernbereichen“ des großräumigen Biotopverbundsystems gehören.
- Karte 8 „Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderungsverhalten“: Das Plangebiet befindet sich innerhalb des großräumigen Lebensraumverbundes für Wildtiere, der weite Teile Nordostsachsens einnimmt.

#### Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien:

Im Regionalplan für die Region Oberlausitz-Niederschlesien, in dessen Geltungsbereich sich auch das Plangebiet befindet, sind die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Raumordnungsgesetz sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung des LEP, regionsspezifisch räumlich und sachlich ausgeformt. Der Regionalplan stellt somit den verbindlichen Rahmen für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region Oberlausitz-Niederschlesien dar, insbesondere in den Bereichen der Ökologie, der Wirtschaft, der Siedlung und der Infrastruktur sowie er regionsweit bedeutsame Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthält.

Folgende Aussagen werden zum Plangebiet durch den RP getroffen (Bezug auf Karten des RP):

- Raumnutzungskarte: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Wenige hundert Meter südwestlich grenzt im Bereich des waldbestandenen FFH-Gebietes „Erlenbruch Oberbusch Grüngräbchen“ ein Vorranggebiet Natur und Landschaft an.
- Karte „Ökologisches Verbundsystem und regionale Grünzüge“: Waldflächen im Bereich des FFH-Gebietes „Erlenbruch Oberbusch Grüngräbchen“ sind auch Vorranggebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen.
- Karte „Landschaftspflege, -sanierung und –entwicklung“: Das Plangebiet befindet sich in einem „Gebiet mit potentiell großer Erosionsgefährdung durch Wind“ im Sinne des LEP Ziel Z 4.4.5..
- Karte „Integriertes Entwicklungskonzept“ (Anhang 4: Fachplanerische Inhalte des Landschaftsrahmenplanes): Im Bereich des Plangebietes sind „besondere Anforderungen an Schutz / Entwicklung des Wasserhaushaltes“ formuliert, nämlich die Maßnahmen W6 „Erhaltung hoher Grundwasserneubildungsraten“ und W7 „Abbau vorhandener / Verhütung künftiger Schadstoff-Kontaminationen in gering grundwassergeschützten Gebieten.

